

Allgemeinverfügung

Erklärung des Landkreises Nienburg/Weser zum Betrieb von Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen

Der Landkreis Nienburg/Weser erlässt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in der Fassung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.04.2021 (Nds. GVBl. Nr. 14/2021, S. 185ff.) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2; 28 a Abs.1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Für den Betrieb von Großtagespflegestellen wird ab dem 26.04.2021 der eingeschränkte Betrieb entsprechend § 11 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung festgesetzt.**
- 2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 26.04.2021 untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung). Davon ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung).**
- 3. Der Schulbesuch ist ab dem 26.04.2021 untersagt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung). Ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten und Abschlussprüfungen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung). Von der Untersagung ausgenommen sind ferner**
 - a) der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind;**
 - b) der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind;**
 - c) die Schuljahrgänge 1 bis 4 und**
 - d) die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.**

Die Notbetreuung richtet sich nach § 13 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung.

- 4. Diese Allgemeinverfügung ist unbefristet gültig.**

I. Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.04.2021 (Nds. GVBl. Nr. 14/2021, S. 185ff.).

Demnach ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie der Schulbesuch untersagt, sofern die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist. Des Weiteren wird für die Großtagespflege der eingeschränkte Betrieb entsprechend § 12 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung festgesetzt. Die Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und des Schulbesuchs sowie der eingeschränkte Betrieb der Großtagespflege wird von der örtlich zuständigen Behörde per Allgemeinverfügung festgesetzt.

Auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zu Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt)

am 15.04.2021 von	101,3,
am 16.04.2021 von	107,9,
am 17.04.2021 von	101,3,
am 18.04.2021 von	107,1,
am 19.04.2021 von	112,0,
am 20.04.2021 von	117,0,
am 21.04.2021 von	121,9

mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Nienburg/Weser gestaltet sich insgesamt diffus und ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Weiterhin gibt es in mehreren Kindertageseinrichtungen und Schulen einzelne Infektionsfälle.

Aufgrund des Überschreitens der Inzidenzwertes von 100 über eine Woche hinweg und damit einer Verfestigung dieses Wertes, kann mit einem Sinken der Inzidenz unter 100 in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.

Folglich ist nunmehr davon auszugehen, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz auch von Dauer sein wird.

Mit Vorliegen dieser verordnungsrechtlichen Voraussetzungen ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sowie der Schulbesuch nach Ziffer 3 daher untersagt. Für die Großtagespflegestellen wird nach Ziffer 1 der eingeschränkte Betrieb festgesetzt.

II. Hinweise

Nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-Verordnung findet der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt.

III. Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nienburg, den 22.04.2021

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Detlev Kohlmeier
(Landrat)